

Kleine Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **2 (1946)**

Heft 2-3

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das politische Stimmrecht soll auch in Schaffhausen zuerst in den Gemeinden eingeführt werden. Es soll den Frauen das volle politische Stimm- und Wahlrecht, letztes sowohl aktiv wie passiv gegeben werden. Eine Beschränkung nur auf Angelegenheiten des Erziehungs-, Schul-, Armen- und Fürsorgewesens ist aus praktischen Gründen nicht durchführbar, weil diese Angelegenheiten im Kanton Schaffhausen von den Einwohnergemeinden behandelt werden. Es würde zu grossen Schwierigkeiten führen, müsste bei jeder Abstimmung zuerst festgestellt werden, ob die Frauen stimm- und wahlberechtigt seien. In den Gemeinden, wo Wahlen und Abstimmungen oft in der Gemeindeversammlung stattfinden und in einer Versammlung über ganz verschiedenartige Geschäfte abgestimmt wird, müssten die Frauen die Gemeindeversammlung verlassen, wenn zwischen Schul- und Fürsorgeangelegenheiten andere Geschäfte beraten würden“.

Prinzipiell ist Herr Regierungsrat Dr. Schoch aus den gleichen Gründen wie der Referent (Nationalrat Dr. Boerlin aus Liestal) auch gegen eine Probeabstimmung unter den Frauen. Abschliessend betont Herr Regierungsrat Dr. Schoch, dass es sich bei seinen Ausführungen über das Frauenstimmrecht um seine persönliche Meinung handle und nicht etwa um die offizielle Meinung des Schaffhauser Regierungsrates.

(Schweizer Frauenblatt, No. 5, 1946).

Kleine Mitteilungen

Das **Genossenschaftliche Volksblatt** (Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine, Thiersteinallee 14, Basel) veranstaltet in seiner Nr. 6 (2. II. 46) eine Abstimmung über das Frauenstimmrecht unter seinen Genossenschaftlerinnen.

Ebenso wird eine solche Abstimmung unter den Leserinnen vom **Schweiz. Wirtschaftlichen Volksblatt** (Herausgabe: Detaillistenverband, Essingerstr. 18, Bern) in seiner Nr. vom 10. Februar 1946, durchgeführt.

Wir ersuchen unsere Mitglieder nach Möglichkeit von diesem „Stimmrecht“ Gebrauch zu machen.

Lasst Euer Geld arbeiten für Eure Ziele

Fördert das Genossenschaftswesen
durch Anlage Eurer Ersparnisse bei
der

Genossenschaftlichen Zentralbank Zürich

Bahnhofstrasse 79 (Eingang Usterstrasse)

Ausgabe von Obligationen und
Depositenheften
Kredite — Hypothekendarlehen
Besorgung sämtl. Bankgeschäfte